

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 302/2014 DER KOMMISSION****vom 25. März 2014****zur Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (CBS 126896) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und abgesetzte Ferkel (Zulassungsinhaber ROAL Oy)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (CBS 126896) vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (CBS 126896) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und abgesetzte Ferkel.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 9. Oktober 2013 <sup>(2)</sup> den Schluss, dass die Zubereitung aus Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (CBS 126896) unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt

hat. Sie hielt ferner fest, dass der Zusatzstoff die Leistung der Tiere erheblich verbessert. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus *Trichoderma reesei* (CBS 126896) hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1****Zulassung**

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

**Artikel 2**Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2014

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.<sup>(2)</sup> The EFSA Journal 2013; 11(10):3432.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

**Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.**

4a20	ROAL Oy	Endo-1,3(4)-beta-Glucanase EC 3.2.1.6	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (CBS 126896) mit einer Mindestaktivität von</p> <p>— fest: Endo-1,3(4)-beta-Glucanase 200 000 BU <sup>(1)</sup>/g;</p> <p>— flüssig: Endo-1,3(4)-beta-Glucanase 400 000 BU/ml.</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Endo-1,3(4)-beta-Glucanase aus <i>Trichoderma reesei</i> (CBS 126896)</p> <p><i>Analysemethode</i> <sup>(2)</sup></p> <p>Zur Quantifizierung der Aktivität von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase: spektralphotometrische Methode (DNS), basierend auf der Quantifizierung freigesetzter Zucker infolge der Wirkung von Endo-1,3(4)-beta-Glucanase auf Gersten-Beta-Glucan bei einem pH-Wert von 4,8 und bei 50 °C.</p>	Masthühner Ferkel (abgesetzt)	—	20 000 BU 10 000 BU	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Pelletierstabilität anzugeben.</li> <li>Für (abgesetzte) Ferkel bis ca. 35 kg.</li> <li>Sicherheitshinweis: Während der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.</li> </ol>	15. April 2024
------	---------	--	---	----------------------------------	---	------------------------	---	--	----------------

<sup>(1)</sup> 1 BU ist die Enzymmenge, die 1 Nanomol reduzierende Zucker (ausgedrückt als Glucoseäquivalent) in der Sekunde bei einer Temperatur von 50 °C und einem pH-Wert von 4,8 aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

<sup>(2)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden unter folgender Internetadresse des Referenzlabors: [http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL\\_feed\\_additives/Pages/index.aspx](http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx).